# Grundfragen des Datenschutzes

#### Kommentar

Christian Sangvik

17. März 2018

### 1 Autor

Wilhelm Steinmüller (\* 29.5.1934, † 1.2.2013) war ein deutscher Jurist und Psychotherapeut. Er studierte Rechtswissenschaften, evangelische Theologie, Informatik und Volkswirtschaft. Später war er tätig als Professor für Kirchenrecht an der Uni Regensburg und ab 1982 Professor für angewandte Informatik an der Uni Bremen. 1990 legte er noch eine Ausbildung als Psychotherapeut ab.[1] Wie es seine Bildung vermuten lässt, hat er querbeet durch alle Fachrichtungen publiziert. Bemerkenswert hierbei auch für unser Seminar ist sein Lehrbuch für angewandte Informatik Informationstechnologie und Gesellschaft, das 1993 erschien.[1]

Alfred Bussey (\* 10.11.1915, † 6.11.1987) war ein schweizer Nationalrat der SP.[2] Abgesehen von seiner politischen Laufbahn habe ich keine weiteren Angaben über ihn in Erfahrung bringen können.

## 2 Text

In Busseys Postulat können wir eine beginnende Skepsis gegenüber den Datenverarbeitungsmöglichkeiten durch Computer lesen. Die Gefahr kommt seines Erachtens aus dem Zusammenführen von Verschiedenen Informationen, die nicht zwingend miteinander zu tun haben, an zentrale Stellen, wo sie auch von anderenorts abrufbar werden. Also grundsätzlich sind die Probleme hinsichtlich des Persönlichkeitsschutzes der EDV die Geschwindigkeit und die Vernetzung. Zwar beschreibt er in einer positiven Stimmung und mit wörtlicher Ausführung des Vertrauens gegenüber den Staatsorganen ("[...] dass unsere Verwalgungen die so gesammelten Auskünfte mit der erforderlichen Zurückhaltung behandeln werden[...]" [3]) doch sind offensichtliche Bedenken über die selben Möglichkeiten von privaten (und somit unkontrollierbaren) Instanzen zu lesen ("[...] doch gilt dies nicht ohne weiteres für die privaten Unternehmen." [3]). Er stellt den Antrag eine mögliche neue Gesetzgebung zu prüfen, die "den Bürger und seine Privatsphäre gegen die missbräuchliche Verwendung der Computer schützen" [3] aber auch "eine normale Entwicklung der Verwendung von Computern ermöglichen" [3].

Eine solche Gesetzgebung, die den Persönlichkeitsschutz abdeckt scheint aber sonderlich schwierig, wie wir dem Gutachten von Prof. Dr. W. Steinmüller et al. entnehmen können. Das grundlegende Problem beim Schaffen eines solchen Gesetzes ist die unpräzise Natur des Begriffes der Privatsphäre. Dieses Problem ist, da es zum Kerninhalt unseres Seminares gehört, teil jeder Diskussion und wir tun uns bereits im kleinen Rahmen mit sehr wenigen Personen erstaunlich schwer, einen gemeinsamen Nenner zu finden, worum es sich eigentlich beim Begriff Privatsphäre handelt. Dass sich dieses Problem, wenn es eine gesamte Bevölkerung betreffen soll, noch ungemein steigert scheint logisch.

Im wesentlichen Beschreibt Steinmüller in seinem Gutachten, dass die Privatsphäre mit den aktuellen Gesetzen (von 1971 aber ich denke dass dies auch für die heutige Zeit gilt) nicht zu schützen ist. [4] Es müssten also tatsächlich neue Gesetzesschriften geschaffen werden für diesen Zweck. Aber das Problem ist in der Unfassbarkeit des Begriffes Privatsphäre. Ein Versuch die Privatsphäre positiv zu definieren sieht er als gescheitert und gar unmöglich an ("Eine positive Inhaltsbestimmung ist wegen der Relativität der "Privatsphäre" unmöglich." [4]). Diese Relativität hängt zum einen damit zu sammen, dass sich die Ansicht über den Inhalt der Privatsphäre über die Zeit ändern, und auch von Person zu Person, und darüber hinaus auch von wem Informationen offenbar werden sollen, abhängig ist. [4] Ich denke dies genau spiegelt die Natur der Problematik besonders gut, wie wir auch in unserem Seminar jeweils zu differenzieren versuchen, welche unserer persönlichen Informationen nun privat sind, und welche nicht, und uns nicht einig werden darüber.

Als erschreckend einleuchtenden Punkt, der sich von der Absicht einer jeden Rechtssprechung abheben muss führt Steinmüller auch das Argument ein, dass "ihre [Privatsphäre] Schutzwürdigkeit in der Regel erst beurteilt werden kann, wenn sie bereits verletzt ist" [4], und dass demnach diese Beurteilung einiger Willkür seitens der Judikativen unterworfen ist.

Nach dem Aufzeigen von Problemen bei einer neuen Rechtsimplementierung durch die Legislative oder durch die Judikative, welche jeweils andere Probleme mit sich bringen, aber keine geeigneter scheint, als die andere, führt Steinmüller auch andere Begriffe wie Privatheit, Erheblichkeit [4] und Identifizierbarkeit als mögliche Substitute des Begriffes Privatsphäre ins Feld, welche aber sicherlich niemals hinreichend eine Definition die rechtlich tauglich wäre zulassen. Er kommt zum Schluss, dass "das Reizwort "Privatsphäre" [...] darum [Relativität, Unbestimmtheit und rechtliche unbrauchbarkeit] aus der wissenschaftlichen Diskussion des Datenschutzrechts auszuscheiden" [4] sei. Ein neuer Ansatz sei "in der Anknüpfung an die Information und ihre Verarbeitung" [4].

Ich für meinen Teil fand diesen Text sehr erleuchtend, und ich bin mir sicher nun ein wenig besser zu verstehen, warum Datenschutz aus rechtlicher Sicht nicht einfach sein kann. Auch bringt es mich zum Überlegen, meine generellen Forderungen für mehr Datenschutzgesetze auch für mich selber besser ausformulieren zu sollen.

### Literatur

[1] Intl Railways. Wilhelm Steinmüller – Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. https:

- //de.wikipedia.org/wiki/Wilhelm\_Steinm%C3%BCller, 2018. [Online; Eingesehen am 17. März 2018].
- [2] Aka. Alfred Bussey Wikipedia, Die freie Enzyklopädie. https://de.wikipedia.org/wiki/Alfred\_Bussey, 2018. [Online; Eingesehen am 17. März 2018].
- [3] Alfred Bussey. Postulat. Gesetzgebung über Computer. Motionen und Postulate der gesetzgebenden Räte, (N 11.12.72), 1972.
- [4] W. Steinmüller, B. Lutterbeck, C. Mallmann, U. Harbort, G. Kolb, and J. Schneider. Die unbrauchbare Privatsphäre. *Grundfragen des Datenschutzes. Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums des Innern*, (Drucksache VI/3826), Juli 1971.